

Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder

0 Allgemeines

- 0.1.1 Gemäß § 28 Abs. 1 KrO. NRW. sind die Kreistagsmitglieder verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden.
- 0.1.2 Die Mitglieder des Kreistages dürfen sich nicht durch Weisungen und Aufträge ihrer Wähler oder der politischen Partei gebunden fühlen, auch nicht durch das Interesse bestimmter Bevölkerungsgruppen, seien sie regional, sozial, weltanschaulich oder politisch bestimmt. Sie haben nur nach ihrer freien Überzeugung zu handeln, die sich ausschließlich nach dem öffentlichen Wohl orientiert.
- 0.2 Die Verwirklichung des Gemeinwohls in einem Kreis obliegt außer dem Kreis auch den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Eine harmonische Zusammenarbeit zwischen Kreis und Gemeinden gehört in einem Kreis zu den wesentlichen Voraussetzungen des öffentlichen Wohles.
- 0.3 Die Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht (§ 30 GO.NRW.), über die Ausschließungsgründe (§ 31 GO.NRW.) und über die Treuepflicht (§ 32 GO.NRW.) gelten gem. § 28 Abs. 2 KrO.NRW. für Kreistagsmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse entsprechend. Weitere Pflichten ergeben sich unmittelbar aus der Kreisordnung.

1 Verschwiegenheitspflicht

- 1.1 Ein Mitglied des Kreistages und der Ausschüsse hat auch nach Beendigung seiner Tätigkeit über die ihm dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag beschlossen worden ist, Verschwiegenheit zu wahren. Die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Wer diese Pflichten verletzt, kann zur Verantwortung gezogen werden. Der Kreistag kann gegen das Mitglied des Kreistages oder des Ausschusses ein Ordnungsgeld bis zu 250,00 € und für jeden Fall der Wiederholung ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 € festsetzen.
- 1.2 Zu den Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist, rechnen insbesondere alle Angelegenheiten, die nur in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden:
1. Personalangelegenheiten
 2. Grundstücksgeschäfte
 3. Vertragsangelegenheiten nach § 10 der Hauptsatzung
 4. Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gem. §§ 58 Abs. 1, 59 KrO.NRW. wahrnimmt
 5. Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen
 6. Verträge oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung im Interesse des Kreises geboten erscheint.
- 1.3 Folgende Angelegenheiten werden vorbereitend in nichtöffentlicher Sitzung und abschließend in öffentlicher Sitzung behandelt:
1. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit und so lange sie im Prüfungsausschuss und im Kreisausschuss behandelt werden.
 2. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.

Für diese Angelegenheiten gilt:

Volle Geheimhaltung ist erforderlich bis zum Abschluss der Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung. Von da an beschränkt sich die Geheimhaltung auf die Einzelheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung erörtert worden sind.

- 1.4 Die Sitzungsvorlagen und Niederschriften für Kreistag und Ausschüsse, die sich auf den nichtöffentlichen Teil einer Sitzung beziehen, werden auf farbigem Papier vervielfältigt. Die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse sind verpflichtet, dieses Schriftgut auch im häuslichen Bereich so zu sichern, dass es vor Zugriffen Dritter geschützt ist.
- 1.5 Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst auch das Verbot, die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten unbefugt zu verwerthen. Dies gilt auch, wenn sie den Verpflichteten ausserhalb von Sitzungen zur vertraulichen Kenntnis gelangt sind. Verboten ist auch die Weitergabe vertraulicher Angelegenheiten an Dritte, damit diese sie weitergeben können. So verstößt insbesondere eine Berichterstattung an die Presse über Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit.
- 1.6 Aus der Pflicht der Verschwiegenheit folgt, dass sie Mitglieder des Kreistags und der Ausschüsse über Angelegenheiten, auf die sich die Verschwiegenheitspflicht bezieht, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen dürfen. Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, erteilt bei Kreistagsmitgliedern der Kreistag, bei Kreis Ausschussmitgliedern der Kreis Ausschuss und bei Ausschussmitgliedern der Ausschuss.

2 Ausschließungsgründe - § 31 GO NRW. –

- 2.1 Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse dürfen bei Angelegenheiten weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit
 1. ihnen selbst
 2. einem ihrer Angehörigen
 3. einer von ihnen kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Personen
 einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
 Angehörige im Sinne der Ziffer 2 sind
 1. der Ehegatte
 2. Verwandte und Verschwägte gerader Linie sowie durch Annahme als Kind verbundene Personen
 3. Geschwister
 4. Kinder der Geschwister
 5. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten
 6. Geschwister der Eltern
 Die unter den Nummern 1, 2 und 5 genannten Personen gelten nicht als Angehörige, wenn die Ehe rechtswirksam geschieden oder aufgehoben ist.
- 2.2 Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse stehen in einem besonderen öffentlichen Treueverhältnis zum Kreis. Der o. g. Bestimmung liegt der Gedanke zugrunde, dass der Betroffene in einem Interessenkonflikt befangen ist, wenn die Entscheidung ihm oder ihm nahestehenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Sinn der Vorschrift ist es, den bösen Schein einer unzulässigen Einflussnahme zugunsten eigennütziger Belange zu vermeiden und die Sauberkeit, Unparteilichkeit und Uneigennützigkeit zu gewährleisten.
- 2.3 Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass vom 11.08.1973 auf den Bericht des Vorsitzenden des parlamentarischen Untersuchungsausschusses betreffend Missbrauch von Amt oder Dienststellung vor dem Plenum des Landtages hingewiesen. In diesem Bericht werden folgende Forderungen erhoben:

1. Jeder Mandatsträger sollte über die eigentliche verfassungsrechtliche Unvereinbarkeit eines kommunalen oder anderen politischen Mandates oder Amtes hinaus seine berufliche und wirtschaftliche Tätigkeit, insbesondere die Übernahme neuer beruflicher Aufgaben, daraufhin überprüfen, ob eine unzulässige Verquickung, oder zumindest der Eindruck einer solchen von Mandat oder Amt und Beruf entstehen kann.
 2.
 3. Jeder Inhaber eines Mandates oder einer mit Entscheidungsbefugnis ausgestatteten Dienststellung ist gehalten, im Rechtsverkehr mit Dritten auch den bösen Schein zu vermeiden.
 4. Das Amt eines Oberbürgermeisters lässt vertragliche Zusammenarbeit mit Grundstückseigentümern innerhalb der eigenen Stadt mit dem Ziel, Grundstücke überhaupt oder besser bebaubar zu machen, nicht zu.
 5. Kontakter- und Beraterverträge, deren Zustandekommen sich nicht aus beruflich zu erbringenden Leistungen erklärt, sondern aus einem politischen Amt, oder Verträge, die auf entgeltliche Ausnutzung eines Mandats oder eines Amtes hinauslaufen, verstoßen gegen die einem Mandat oder Amt innewohnende selbstverständliche Pflicht.
 6. So wünschenswert es für eine Gemeinde sein kann, Zuwendungen ihrer Bürger für öffentliche Einrichtungen zu erhalten, so muss die Gemeinde darauf achten, dass durch die Annahme solcher Zuwendungen nicht der Eindruck entsteht, als sei dadurch die Unvoreingenommenheit gegenüber den mit den Schenkern konkurrierenden Personen in Mitleidenschaft gezogen.
 7. Keinesfalls dürfen durch Zusammenwirken der Behörden mit interessierten Unternehmungen die Zuständigkeiten der Beschlussgremien sowie die gesetzlichen Rechte aller Beteiligten am Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes praktisch beeinträchtigt werden.
- 2.4 Ohne, dass ein Widerstreit der Interessen bereits vorliegt oder nachzuweisen wäre, führt schon die Möglichkeit eines unmittelbaren Vor- oder Nachteils durch die zutreffende Entscheidung zum Ausschluss.
- 2.5 Ein Kreistags- oder Ausschussmitglied ist von der Beratung oder Entscheidung auch dann ausgeschlossen, wenn die Entscheidung einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Kraft Gesetzes vertreten werden, z.B. Kinder von ihren Eltern oder Mündel vom Vormund. Weitere Fälle sind, z.B. die gesetzliche Vertretung eines Vereins oder einer AG durch den Vorstand oder der GmbH durch den Geschäftsführer.
- 2.6 Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn ein Mitglied des Kreistags oder der Ausschüsse
1. bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,
 2. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, er gehört den genannten Organen als Vertreter oder auf Vorschlag des Kreistages an,
 3. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- 2.7 Gemäß § 31 Abs. 3 GO NRW. gelten die Vorschriften über die Ausschließungsgründe nicht, wenn
1. der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass Kreistagsmitglieder oder Mitglieder von Ausschüssen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehören, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,
 2. bei Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder in ein Ehrenamt und für die Abberufung aus solchen Tätigkeiten,

3. bei Wahlen, Wiederwahlen und Abberufungen nach § 47 KrO NRW, es sei denn, der Betreffende steht selbst zur Wahl,
 4. bei Beschlüssen eines Kollegialorgans, durch die Kreistagsmitglieder oder die Mitglieder von Ausschüssen des Kreises in Organe der unter 2.6 Nr. 2 genannten Art entsandt oder aus ihnen abberufen werden; das gilt auch für Beschlüsse, durch die Vorschläge zur Berufung in solche Organe gemacht werden,
 5. bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in der Vertretung einer anderen Gebietskörperschaft oder deren Ausschüssen, wenn ihr durch die Entscheidung ein Vorteil oder Nachteil erwachsen kann.
- 2.8 Wer nach § 31 GO NRW annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert vor Eintritt in die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes mitzuteilen. Kreistagsmitglieder richten diese Mitteilung an den Landrat, Ausschussmitglieder an den Vorsitzenden des Ausschusses. Ob Ausschließungsgründe tatsächlich vorliegen, entscheidet bei Kreistagsmitgliedern der Kreistag, bei Kreis Ausschussmitgliedern der Kreis Ausschuss und bei Ausschussmitgliedern der Ausschuss.
- 2.9 Liegt ein Ausschließungsgrund vor, hat das Kreistagsmitglied oder das Mitglied des Ausschusses den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- 2.10 Die Mitwirkung eines wegen Befangenheit Betroffenen kann nach Beendigung der Abstimmung nur geltend gemacht werden, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (§ 31 Abs. 6 GO NRW)

3 Treuepflicht - § 32 GO NRW. –

- 3.1 Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder haben eine besondere Treuepflicht gegenüber dem Kreis. Sie dürfen Ansprüche anderer gegen den Kreis nicht geltend machen, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln. Das Vertretungsverbot bezieht sich auf bürgerlich-rechtliche und öffentlich-rechtliche Ansprüche. Ansprüche gegen den Kreis sind alle Ansprüche, die den Aufgabenbereich des Kreises berühren.
- 3.2 Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 6 KrO NRW können sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner als Mitglieder von Ausschüssen Ansprüche gegen den Kreis nur dann nicht geltend machen, wenn diese im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen; ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Ausschuss.
- 3.3 Das Vertretungsverbot betrifft die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter gegen den Kreis. Unter Geltendmachung von Ansprüchen ist nicht nur die Prozessführung, sondern auch jede schriftliche oder mündliche außergerichtliche Vertretung von Ansprüchen anderer gegen den Kreis zu verstehen. Auch die Anfechtung von Verwaltungsakten vor den Verwaltungsgerichten gehört hierzu. Dabei ist gleichgültig, ob die Vertretung unentgeltlich oder entgeltlich übernommen worden ist. Als Dritte sind sowohl natürliche als auch juristische Personen zu verstehen.
- 3.4 Von dem Vertretungsverbot werden in erster Linie die Angehörigen solcher Berufe betroffen, die die Vertretung fremder Interessen vor Behörden und Gerichten berufsmäßig betreiben (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Grundstücksmakler usw.).
- 3.5 Die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter gegen den Kreis ist zulässig, wenn die Betreffenden als gesetzliche Vertreter handeln. Hierunter fällt z.B. die Geltendmachung von Ansprüchen der eigenen Kinder oder des Mündels aufgrund einer Bestellung zum Vormund, des Konkursverwalters oder eines Pflegers.

4 Haftung - § 28 Abs. 3 KrO NRW –

Die Verletzung der Pflichten führt ggf. zu Schadenersatzansprüchen gegen Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder.

5 Versicherungsschutz für Kreistagsmitglieder und Mitglieder in den Ausschüssen

5.1 Unfallversicherung

5.1 1 Die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse sind im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Mandates → als ehrenamtlich Tätige durch die gesetzliche Unfallversicherung gem. § 2 Abs. 1 Nr.10 Sozialgesetzbuch (SGB) VII gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert. Versicherungsträger ist die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen.

Der Kernbereich des Unfallversicherungsschutzes umfasst bei einem ehrenamtlich Tätigen nicht nur alle Tätigkeiten im Rahmen der übernommenen Aufgaben einschließlich der hierfür notwendigen Vorbereitungshandlungen, sondern auch die Tätigkeiten, die die Person aus ihrer Sicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich halten durfte. Die Tätigkeit muss im inneren Zusammenhang mit der öffentlich-rechtlichen Institution stehen, d.h. in deren Aufgaben- und Verantwortungsbereich fallen. Angesichts der Notwendigkeit, erhebliches theoretisches Wissen mit der praktischen Ausübung des Ehrenamtes zu verbinden, ist eine hierzu durchgeführte Ausbildungsveranstaltung Teil der verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben und somit im Rahmen des Ehrenamtes versichert.

Das bedeutet, der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesamte Dauer der Tätigkeit einschließlich der An- und Rückfahrt. Dies gilt auch für Fraktionssitzungen, soweit diese der Vorbereitung von Kreistags- und Ausschusssitzungen dienen.

Darüber hinaus sind Kreistagsmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse bei Dienstreisen (siehe § 11 Abs. 3 Hauptsatzung → Dienstreisegenehmigung), z.B. Ortsbesichtigungen, Versammlungen, Tagungen, Veranstaltungen, etc. versichert.

Die Versicherungsleistungen umfassen folgende Kosten:

a) Heilbehandlung und Rehabilitation

Heilbehandlung

Bei Verletzten durch Arbeitsunfälle und bei Berufskrankheiten erbringt der Unfallversicherungsträger Heilbehandlung.

Die Heilbehandlung verfolgt mit allen geeigneten Mitteln das Ziel, den durch den Versicherungsfall verursachten Gesundheitsschaden zu beseitigen oder zu bessern, seine Verschlimmerung zu verhüten und seine Folgen zu mildern. Sie wird so lange erbracht, bis ihr Ziel erreicht ist.

Der Arzt rechnet mit dem Unfallversicherungsträger ab. Dies gilt auch, wenn die Versicherten privat krankenversichert sind. Wird privatärztliche Behandlung gewünscht, kann der Arzt gegenüber den Versicherten die privaten Gebührensätze abzüglich der Leistungen des Unfallversicherungsträgers berechnen.

Die Heilbehandlung umfasst insbesondere

- Erstversorgung,
- ärztliche Behandlung,
- zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz,
- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
- häusliche Krankenpflege,
- Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen,
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation einschließlich Belastungsproben und Arbeitstherapie.

Zur Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen stehen den Unfallversicherungsträgern auch eigene Einrichtungen (Berufsgenossenschaftliche Unfallkliniken) zur Verfügung.

Hilfsmittel, die durch den Unfall beschädigt werden oder verloren gehen

- z.B. Brillen -, sind wiederherzustellen oder zu erneuern.

Für Versicherte, die bei bestimmten Alltagsverrichtungen in erheblichem Umfang fremder Hilfe bedürfen, wird ein Pflegegeld gezahlt oder Haus- bzw. Heimpflege gewährt.

Berufliche Rehabilitation (Berufshilfe)

Die Berufshilfe hat das Ziel, die Versicherten nach ihrer Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung ihrer Eignung, Neigung und bisherigen Tätigkeit möglichst auf Dauer beruflich einzugliedern.

Die Berufshilfe umfasst insbesondere

- Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme sowie Eingliederungshilfen an Arbeitgeber,
- Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen des Gesundheitsschadens erforderlichen Grundausbildung,
- berufliche Anpassung, Fortbildung, Ausbildung und Umschulung einschließlich eines zur Teilnahme an diesen Maßnahmen erforderlichen schulischen Abschlusses,
- sonstige Hilfen der Arbeits- und Berufsförderung, um den Versicherten eine angemessene und geeignete Berufs- oder Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einer Werkstatt für Behinderte zu ermöglichen,
- freie Unterkunft und Verpflegung am Ort der Ausbildungsstätte.

Bei Kindern in Tageseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden schließt die Berufshilfe alle Leistungen ein, die infolge des Unfalls erforderlich sind, um

- ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten vor Beginn der Schulpflicht zu entwickeln,
- ihnen eine ihrer Leistungsfähigkeit entsprechende allgemeine Schulbildung zu ermöglichen und
- sie dazu zu befähigen, eine angemessene Berufs- oder Erwerbstätigkeit zu erlernen oder auszuüben.

Soziale Rehabilitation und ergänzende Leistungen

Hierzu zählen insbesondere

- Kraftfahrzeug- und Wohnungshilfe,
- Beratung sowie sozialpädagogische und psychosoziale Betreuung,
- Haushaltshilfe, wenn Versicherte wegen der Heilbehandlung oder der Berufshilfe auswärts untergebracht sind. Voraussetzung ist u.a., dass im Haushalt ein Kind unter 12 Jahren lebt und ein anderer Angehöriger den Haushalt nicht weiterführen kann,
- Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, auch für Familienheimfahrten oder für Besuchsfahrten von Angehörigen,
- ärztlich verordneter Rehabilitationssport,
- sonstige Leistungen, die erforderlich sind, um das Ziel der Rehabilitation zu erreichen oder zu sichern.

Bei Bezug von Verletzten- oder Übergangsgeld bleibt der Versicherungsschutz in allen Zweigen der Sozialversicherung erhalten.

Vorbeugende Maßnahmen gegen Berufskrankheiten

b) Entschädigungen durch Geldleistungen

Leistungen an Versicherte

- Verletztengeld bei Arbeitsunfähigkeit
Für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit erhalten Arbeitnehmer Verletztengeld, soweit Arbeitsentgelt nicht gezahlt wird. Es beträgt 80 % des erzielten regelmäßigen Bruttoarbeitsentgeltes und darf das Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen.
Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld usw. erhalten Verletztengeld in Höhe dieser Leistungen.
Sonstige Personen, die bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit Arbeitseinkommen erzielt haben (z.B. Selbständige), erhalten ebenfalls Verletztengeld. Der Berechnung des Verletztengeldes ist der 360. Teil des im Kalenderjahr vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit erzielten Arbeitseinkommens zugrunde zu legen.
- Übergangsgeld bei Berufshilfe
Während einer Maßnahme der Berufshilfe erhalten Versicherte Übergangsgeld. Es beträgt bei Versicherten, die mindestens ein Kind haben oder pflegebedürftig sind, 75 %, bei den übrigen Versicherten 68 % des Verletztengeldes.
Bei vorzeitigem Abbruch der Maßnahme oder bei Arbeitslosigkeit im Anschluss an eine abgeschlossene Maßnahme ist das Übergangsgeld unter bestimmten Voraussetzungen für einen begrenzten Zeitraum weiterzuzahlen.

Zum Ausgleich einer besonderen Härte kann in Einzelfällen für die Dauer der Heilbehandlung und der Berufshilfe eine besondere Unterstützung gewährt werden.

- Versichertenrente
Versicherte erhalten eine Rente, wenn infolge des Versicherungsfalles ihre Erwerbsfähigkeit länger als 26 Wochen gemindert ist und wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) mindestens 20 % beträgt. Die Rente schließt sich an das Verletztengeld an. Bei Schülern und Studierenden, die in der Regel keiner Erwerbstätigkeit nachgehen und daher Verletztengeld erhalten, beginnt die Rente mit dem Tag nach dem Unfall.
Vollrente: Sie beträgt bei Verlust der Erwerbsfähigkeit 2/3 des Jahresarbeitsverdienstes.
Teilrente: Sie entspricht bei teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit dem Teil der Vollrente, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt das Arbeitsentgelt und das Arbeitseinkommen in den letzten 12 Monaten vor dem Versicherungsfalle. Dabei gelten nach dem Alter abgestufte Mindestgrenzen. Für Fehlzeiten wird in der Regel eine Auffüllung vorgenommen. Der Höchstbetrag ist in den

Satzungen der Unfallversicherungsträger geregelt.

Ist die Erwerbsfähigkeit infolge mehrerer Versicherungsfälle gemindert und erreichen die Prozentsätze der durch die einzelnen Versicherungsfälle verursachten Minderung zusammen wenigstens die Zahl 20, so ist für jeden, auch einen früheren Fall, Versichertenrente zu zahlen.

Die Folgen eines Versicherungsfalles werden nur berücksichtigt, wenn sie die Erwerbsfähigkeit um wenigstens 10 % mindern. Den Versicherungsfällen stehen gleich Unfälle oder Entschädigungsfälle nach einer Reihe weiterer Gesetze, die Entschädigung dafür vorsehen (z.B. Beamtenengesetze, Bundesversorgungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Gesetz über den zivilen Ersatzdienst).

Können Versicherte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 % beträgt (Schwerverletzte) infolge des Versicherungsfalls einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen, so erhöht sich die Rente um 10 %, wenn Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht zu zahlen ist. Sind Versicherte infolge des Versicherungsfalls ohne Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen, ist die Rente unter bestimmten Voraussetzungen vorübergehend zu erhöhen.

c) Leistungen im Todesfall

Bei Tod infolge eines Versicherungsfalls sind zu zahlen:

- Sterbegeld in Höhe von einem Siebtel der im Zeitpunkt des Todes geltenden Bezugsgröße.
- Die erforderlichen Kosten der Überführung des Verstorbenen an den Ort der Bestattung.
- Rente an die Hinterbliebenen
Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben die Witwe, die Waisen und unter bestimmten Voraussetzungen der frühere Ehegatte, die Verwandten der aufsteigenden Linie, die Stief- und Pflegeeltern.
- Einkommensanrechnung
Beziehen Witwen, Witwer und volljährige Waisen Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen, wird dieses Einkommen, soweit es einen Freibetrag übersteigt, zu 40 % auf die Rente angerechnet.
- Witwen- und Witwerrente
Bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach dem Tode wird Hinterbliebenenrente in Höhe von zwei Dritteln des Jahresarbeitsverdienstes gezahlt.
Ab dem vierten Kalendermonat beträgt die Hinterbliebenenrente 30 % des Jahresarbeitsverdienstes. Haben Berechtigte das 45. Lebensjahr vollendet, sind sie berufs- oder erwerbsunfähig, erziehen sie mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind oder sorgen sie für ein Kind, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung Waisenrente erhält oder nur deswegen nicht erhält, weil es das 27. Lebensjahr vollendet hat, beträgt die Rente 40 % des Jahresarbeitsverdienstes.
- Waisenrente
Jede Waise erhält bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Waisenrente von 30 % des Jahrearbeitsverdienstes, wenn sie Vollwaise ist. Halbwaisen erhalten eine Rente von 20 % des Jahresarbeitsverdienstes.
Waisenrente erhalten bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen auch Pflegekinder, Enkel und Geschwister. In Sonderfällen (z.B. bei Schul- oder Berufsausbildung) wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt, ausnahmsweise auch darüber hinaus, wenn sich die Schul- oder Berufsausbildung durch den gesetzlichen Wehrdienst, Zivildienst oder einen gleichgestellten Dienst verzögert.
- Hinterbliebenenhilfe
Hinterbliebene Ehegatten von Schwerverletzten, die keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben, weil der Tod nicht Folge eines Versicherungsfalls ist, erhalten als einmalige Beihilfe einen Betrag in Höhe von 40 % des Jahresarbeitsverdienstes. Unter bestimmten Voraussetzungen haben auch Vollwaisen Anspruch auf diese Beihilfe.
In besonderen Fällen kann anstelle der einmaligen Beihilfe eine laufende Beihilfe gezahlt werden.

d) Anpassung der Geldleistungen

Das Verletzten- und Übergangsgeld sowie Renten und das Pflegegeld werden jährlich der allgemeinen Entwicklung der Löhne und Gehälter angepasst.

e) Abfindung von Renten

Bei einem nur vorübergehenden Rentenanspruch können Versicherte nach Abschluss der Heilbehandlung mit einer Gesamtvergütung in Höhe des vorsichtlichen Rentenaufwandes abgefunden werden. Auf Antrag können unter bestimmten Voraussetzungen auch Renten für unbestimmte Zeit abgefunden werden.

Heiratet eine Witwe oder ein Witwer wieder, wird anstelle der bisherigen Rente eine Abfindung in Höhe des 24fachen des durchschnittlichen Betrages der Monatsrente, die im letzten Jahr vor der Abfindung bezogen wurde, gezahlt.

f) Mehrleistungen

Durch Satzung oder Rechtsverordnung können für Versicherte, die bei einer ehrenamtlichen oder einer anderen Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit einen Unfall erlitten haben, Mehrleistungen bestimmt werden. Mehrleistungen werden im allgemeinen während der Dauer der Heilbehandlung und der beruflichen Rehabilitation sowie zu den Versicherten- und Hinterbliebenenrenten gezahlt.

(Der entsprechende aktuelle Auszug betreffend der Mehrleistungen aus der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen kann bei Interesse beim Hauptamt der Kreisverwaltung Viersen, Abt. 10/1, angefordert werden.)

g) Sachschäden, Schmerzensgeld

Mit Ausnahme der unter a) zum Stichwort Heilbehandlung genannten Hilfsmittel werden in der gesetzlichen Unfallversicherung Sachschäden grundsätzlich nicht ersetzt.

Personen, die bei einer Hilfeleistung versichert sind, erhalten auf Antrag Ersatz für Sachschäden, die sie bei dieser Tätigkeit erleiden, sowie für die Aufwendungen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten dürfen. Ein Schmerzensgeld ist neben den Geldleistungen der Unfallversicherung nicht vorgesehen.

5.1.2 Zusätzlich und ergänzend hat der Kreis Viersen bei der GVV-Kommunalversicherung VVaG eine freiwillige Unfallversicherung abgeschlossen. Sie erstreckt sich auf folgende Versicherungssummen:

10.000,00 €	für den Todesfall
95.000,00 €	für den Invaliditätsfall.

5.2 Haftpflicht

5.2.1 Die Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder sind außerdem in der allgemeinen Haftpflichtversicherung, die der Kreis bei der GVV-Kommunalversicherung VVaG abgeschlossen hat, mitversichert. Die Haftpflichtversicherung schützt die Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder, wenn sie bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Dritten einen Schaden zufügen (sog. Amtspflichtverletzung gem. Art. 34 Grundgesetz, § 839 BGB) und auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Ausgenommen sind vorsätzlich verursachte Schäden. Der Versicherungsschutz wird in unbegrenzter Höhe gewährt.

5.2.2 Mitversichert sind außerdem Sachschäden (Schäden an Kleidungsstücken und an sonstigen Gegenständen, die üblicherweise mitgeführt werden, sowie Schäden an Kraftfahrzeugen). Hierbei bildet der Zeitwert die obere Grenze der Entschädigung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Schäden, die anlässlich der Teilnahme an Sitzungen einschl. der An- und Abfahrt entstehen (s. auch Ziffer 5.1.1).

5.3 Eigenschaden

Die Eigenschadenversicherung, die der Kreis beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände abgeschlossen hat, schützt u.a. auch die Kreistags- und Ausschussmitglieder für den Fall, dass sie schuldhaft (ausgenommen der Fall des Vorsatzes) durch ihre Tätigkeit dem Kreis einen Vermögensschaden zufügen.

Nach den Satzungen der Versicherungsverbände hat der Kreis jeden Unfall bzw. Schadensfall unverzüglich anzuzeigen, nachdem er davon Kenntnis erhalten hat. Daher sind bei der Ausübung des Mandates erlittene Unfälle oder Schadenfälle sofort dem Hauptamt mitzuteilen.

6 Auskunftsverlangen

Nach § 26 Abs. 2 KrO NRW ist der Kreistag durch den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten der Kreisverwaltung zu unterrichten.

Über die gesetzliche Pflicht hinaus hat der Landrat auch die Dezernenten allgemein ermächtigt, den Kreistagsmitgliedern und den Ausschussmitgliedern Auskunft über Angelegenheiten ihres Dezernates zu erteilen. Die übrigen Mitarbeiter der Kreisverwaltung sind zu Auskünften an die Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder nicht ermächtigt.